

Erbringung von diversen Reinigungsdienstleistungen in 4 Losen für die Sächsische Aufbaubank - Förderbank -

VB SAB03\_25

29.04.2025

Hinweis fortlaufend Version 3

Sehr geehrte Damen und Herren,

aufgrund einer eingegangenen Nachfrage werden nachfolgende bzw. beigefügte Erläuterungen/Hinweise für die Erstellung des Angebotes erteilt:

Nr	Frage	Antwort
1	Lose 1 und 3: Für wann ist die Zuschlagserteilung geplant? Die Bindefrist endet 1 Tag vor Auftragsstart. In der Leistungsbeschreibung wird eine 2-wöchige Implementierungsphase beschrieben. Das erscheint ziemlich kurz für einen Auftrag dieser Größe und Komplexität.	Die Zuschlagserteilung hängt von verschiedenen Faktoren ab. Die von Ihnen angesprochene Problematik ist uns bewusst. Unser Ziel ist es, den Zuschlag rechtzeitig vor der Implementierungsphase zu erteilen.
2	Lose 1 und 3: Gehen wir recht in der Annahme, dass monatlich ein gleichbleibender Pauschalbetrag in Rechnung gestellt werden soll?	Ja, 1/12 der ermittelten Jahreskosten.

3	<p>alle Lose: Wir vermissen eine Preisgleitklausel. Wie kann der Auftragnehmer eine Änderung des Preises erwirken, weil er durch Änderungen bei Tariflohn oder gesetzlichen Sozialleistungen dazu gezwungen ist, um einen auskömmlichen Auftrag zu gewährleisten?</p>	<p>Es gilt wie folgt: Im Angebot ist der zum Zeitpunkt der Angebotsabgabe bekannte und zum Leistungsbeginn (01.07.2025) gültige Tarifvertrag für das Gebäudereinigerhandwerk (Lohngruppen s. Anlagen 21, 26, 33 und 38, jeweils Eigenerklärung zur Vergütung) entsprechend zu berücksichtigen. Sofern nach dem 01.07.2025 eine entsprechende Änderung des Tarifvertrages für das Gebäudereinigerhandwerk (Tarifgruppen 1 bzw. 6) eintritt, kann die Vergütung entsprechend angepasst werden. Dies erfolgt in der Form, dass der neue Tariflohn in die in den Vergabe- und Vertragsunterlagen vorhandenen Kalkulationen der Stundenverrechnungssätze eingetragen wird. Im Zuge der sich dadurch anpassenden Kalkulation ergibt sich die dann angepasste Vergütung. Der Bedarf an der vorgenannten Anpassung der Vergütung ist durch den AN an den AG mindestens 2 Monate vor Inkrafttreten (bzw. bei einem späteren Veröffentlichungsdatum unverzüglich) schriftlich auf Basis der angepassten Kalkulation anzuzeigen.</p>
4	<p>Lose 1 und 3: Die als Schnittstelle definierte Vorarbeiterposition muss den vollen Zeitraum 08.00 - 14.00 Uhr von Reinigungstätigkeiten freigestellt sein? Oder darf die Position etwas reinigen, solange genug freigestellte Zeit für die Vorarbeiteraufgaben übrig bleibt?</p>	<p>Der als Vorarbeiter im Zeitraum von 08-14 Uhr eingesetzte Mitarbeitende darf aktiv Reinigungstätigkeiten ausführen. Der Bieter hat jedoch einen entsprechenden Zeiteanteil für die Vorarbeitertätigkeiten einzuplanen.</p>
5	<p>Lose 1 und 3: Bei den durch die AG gestellten Verbrauchsmaterialien (4.3.3.5 der Leistungsbeschreibung) sind die Düfte für Duftspender nicht aufgeführt. Sind diese durch den AN zu liefern? Falls ja, sind durch die Duftspender bestimmte Vorgaben zu beachten (Hersteller / Kartuschen usw.)?</p>	<p>In 4.3.3.4 des LV ist geregelt: "Duftspender in den WC-Anlagen sind vorhanden und durch den AN bei Bedarf zu befüllen. – Hinweise für die Kalkulation: Diese Leistung ist im Rahmen der Kalkulation für die WC-Anlagen pauschal zu berücksichtigen, es erfolgt keine gesonderte Berechnung." <b>Achtung:</b> Es wird wie folgt geändert - durch den AN sind keine Duftspender zu befüllen. Diese Kalkulationsposition kann entfallen. Die Beschaffung und die Befüllung der Duftspender erfolgt durch den AG in eigener Regie. Dies gilt für beide Lose (Los 1 und Los 3).</p>
6	<p>Lose 1 und 3: Ist für die "Tagesreinigungskräfte" eine bestimmte Stundenmenge eingefordert? Schließlich existiert momentan in Dresden eine solche Vorgabe.</p>	<p>Im LV ist unter 4.3 geregelt: "Die Reinigung der Sanitäranlagen, Teeküchen und Treppenhäuser wird von Montag – Freitag durch Tagesreinigungskräfte in der Zeit von 08:00 – 17:00 Uhr sichergestellt. D.h., dass in diesen Zeitraum ausreichend Personal für die Ausführung der benannten Tätigkeiten im Objekt des AG vorhanden ist. <u>Inbesondere gilt dabei: Im gesamten benannten Zeitraum von 08:00 – 17:00 Uhr befindet sich immer mindestens 1 (oder mehr) Tagesreinigungskraft vor Ort im Objekt des AG.</u>" Darüber hinaus gibt es keine Anforderung für eine bestimmte Stundenmenge oder MA-Anzahl. Diese legt der Bieter entsprechend der auszuführenden Aufgaben fest und ist entsprechend zu kalkulieren.</p>
7	<p>Lose 1 und 3: Es werden mit 25% die "Jahresarbeitsstunden" bewertet. Wo in der Kalkulationsdatei werden diese ersichtlich? Sind es die "Gesamtarbeitsstunden" im Reiter "Preisübersicht_Personaleinsatz" oder werden nur die Reinigungsstunden ermittelt, die im Reiter "Kalkulation Reinigung ..." über die Leistungswerte entstehen?</p>	<p>Für Wertung der Jahresarbeitsstunden werden die Daten aus der Kalkulation aus dem Reiter "Preisübersicht_Personaleinsatz" verwendet.</p>
8	<p>Lose 1 und 3: im Reiter "Kalkulation Reinigung ..." gibt es je Raumart eine Position "Unterhaltsreinigung Ausstattung" mit Pauschalpreisansatz. a) Wozu ist diese Trennung nötig? Sie ist eher untypisch. b) Ist mit "Ausstattung" alles gemeint, was nicht Fußboden ist?</p>	<p>zu a): Die Trennung dient dazu, dass die Bieter einen Preisanteil für die Reinigung der Bodenoberfläche und einen Preisanteil für die Reinigung der Ausstattung abgeben. zu b): Ja, es ist die komplette Ausstattung, ohne den Fußboden, gemeint. Die zu reinigenden Ausstattung ergibt sich aus den Vergabe- und Vertragsunterlagen bzw. ist eine übliche bürotypische Ausstattung anzunehmen.</p>
9	<p>Lose 1 und 3: Bei Technikreinigung soll ein Vorarbeiter anwesend sein, der zu 50% seiner Zeit anleitet. Um korrekte Preise anbieten zu können, ist relevant, in welchem Umfang diese DV/TK-Technikreinigung abgerufen wird. Muss der Vorarbeiter 1 Person anleiten oder 3-5 Personen? Wird die Technikreinigung in größerem Umfang auf einmal beauftragt, setzt man mehr Kräfte ein. Die Vorarbeiterkosten verteilen sich dann auf mehr Kräfte, der Preis sinkt.</p>	<p>Die Technikreinigung wird bei optionaler Beauftragung grundsätzlich im Gesamtumfang der zu bepreisenden optionalen Leistungen beauftragt (mit den üblichen Schwankungsmengen).</p>
10	<p>Lose 1 und 3: Welchem Begriff im Reiter "Preisübersicht_Personaleinsatz" sind die Reinigungskräfte zuzuordnen? Sind die Tageskräfte mit Lohngruppe 6 die "Facharbeiter" und die Abendkräfte mit Lohngruppe 1 die "Hilfsarbeiter"? Dürfen wir die Begriffe überschreiben, um Sie an Ihre Anforderung der Leistungsbeschreibung anzupassen?</p>	<p>Die Bezeichnungen der 1 Spalte der Tabelle zur Ermittlung der Gesamtarbeitsstunden im Reiter Preisübersicht_Personaleinsatz ist unglücklich formuliert. Wir bitten Sie, in der Zeile "Facharbeiter/innen" die Reinigungskräfte mit der LG 6 und in der Zeile "Hilfsarbeiter" die Reinigungskräfte mit der LG 1 einzutragen. In beiden Zeilen handelt es sich um Reinigungskräfte, welche sich lediglich durch die LG unterscheiden. Gern können Sie die Bezeichnungen entsprechend überschreiben, es gilt jedoch die hier erfolgte Definition.</p>
11	<p>Die Bieterkalkulation für Los 4 (Glasreinigung in Dresden und Chemnitz) enthält als vorletzten Reiter eine "optionale" Kalkulation. Diese scheint identisch mit dem Reiter davor "fest". Ist damit gemeint, dass es optional eine 2. Ausführung im Jahr geben kann? Würden dann alle 28 Positionen beauftragt oder kann optional auch nur eine Auswahl dessen beauftragt werden?</p>	<p>Ja, d.h., dass es sich der AG vorbehält mittels separat notwendigem Auftrag eine 2. optionale Glasreinigung im Jahr durchführen zu lassen. Im Auftragsfall würde grundsätzlich der gesamte optionale Leistungsumfang zum Auftrag kommen.</p>
12	<p>Lose 1 und 3: Gehen wir recht in der Annahme, dass das Implementierungskonzept zum Zwecke der Vergleichbarkeit immer so formuliert sein soll, als sei es ein Neuauftrag für den Bieter.....?</p>	<p>Ja.</p>

<p>13 Die Email-Adresse "zd-beschaffung@sab-dresden.de" (für die Vereinbarung eines Termins für die Objektbesichtigung) bringt bei Nutzung eine Fehlermeldung.</p>	<p>„Procedere für die Terminvereinbarungen für die Objektbesichtigungen:</p> <p>Unterhaltsreinigung: Es werden jeweils zeitgleich am 28.04.2025 und alternativ am 29.04.2025 im Zeitraum von 09.00 – 11.00 Uhr die Objektbesichtigungen für die Lose 1 (am Standort Leipzig) und 3 (am Standort Dresden) durchgeführt.</p> <p>Glasreinigung: Es werden jeweils zeitgleich am 28.04.2025 und alternativ am 29.04.2025 im Zeitraum von 11.30 – 12.30 Uhr die Objektbesichtigungen für die Lose 2 (am Standort Leipzig) und 3 (am Standort Dresden) durchgeführt.</p> <p>Bis zum 25.04.2025 (11:00 Uhr) sind durch die Bieter der/die Termin(e) für die geplante(n) Objektbesichtigung(en) via Chatfunktion im elektronischem Portal anzuzeigen.</p> <p>Am Besichtigungstag melden sich die Bieter jeweils am Empfang der Standorte in Leipzig und Dresden an. Bitte bringen Sie dazu Ihre Nachweise für die Objektbesichtigung(en) mit, damit diese seitens des AG unterzeichnet werden können.</p> <p>Im Rahmen der Besichtigung werden keine Fragen beantwortet. Diese stellen Sie bitte im Anschluss bis spätestens 05. Mai 2025 über das elektronische Portal.</p> <p>Bitte beachten Sie, dass Sie jeweils nur an einem Termin für eine Besichtigung pro Los teilnehmen können und das je Firma maximal 2 Personen an der Objektbesichtigung teilnehmen können.“</p>
<p>14 Anlage 29 - Leistungsbeschreibung 4.3.3.4. Technische Hilfsmittel und Betriebsmittel Der Tausch und die Reinigung erfolgt für die Schmutzfangmatten gegen gesonderte Berechnung. – Hinweise für die Kalkulation: Die Stellung der Schmutzfangmatten erfolgt durch den AN im Rahmen der Unterhaltsreinigung ohne gesonderte Berechnung. Frage: Gegen gesonderte Berechnung oder ohne gesonderte Berechnung? Was ist richtig?</p>	<p>Die Stellung der Schmutzfangmatten erfolgt für den AG kostenfrei bzw. ohne gesonderte Berechnung. Das heißt es fällt keine Miete etc. an. Kosten fallen nur für deren Tausch/Reinigung an.</p>
<p>15 Anlage 35 - Vertragsbedingungen</p> <p>Der Vertrag beginnt am 1. Juli 2025 und endet automatisch am 30. Juni 2027. Eine gesonderte Kündigung ist nicht erforderlich. Darüber hinaus bestehen drei zu Gunsten des Auftraggebers einseitig durch diesen nutzbare Optionen für die Verlängerung des Vertrages um jeweils ein Jahr (maximale Vertragslaufzeit bis 30. Juni 2030).</p> <p>Frage: einseitig heißt, dass der Auftragnehmer seine Zustimmung hierzu nicht geben muss? Kann der AN diese Option der Vertragsverlängerung seinerseits beantragen, anstreben oder ausschlagen?</p>	<p>Antwort: Es handelt sich um drei einseitig zu Gunsten des Auftraggebers nutzbare Optionen für die Verlängerung des Vertrages um jeweils ein Jahr (maximale Vertragslaufzeit bis 30. Juni 2030). Bei deren Ausübung(en) durch den Auftraggeber verlängert sich das Vertragsverhältnis entsprechend (maximal bis 30. Juni 2030). Eine gesonderte Zustimmung seitens des AN ist nicht erforderlich. Der AN kann diese Option(en) der Vertragsverlängerung seinerseits nicht beantragen, anstreben oder ausschlagen.</p>
<p>16 Hinweis:</p>	<p>Im KC Chemnitz sind keine Objektbesichtigungen vorgesehen</p>
<p>17 Anlage 32 – Bieterangebot Teil2 - Bieterkalkulation</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- falsche Summenbildung in Raumbuch Dresden (Zelle I986)</li> <li>- können wir davon ausgehen, dass der Raum D100 A-D "Aufzugschacht" in Dresden die Raumgruppe „B“ hat?</li> <li>- für Dresden fehlen zwei Flächenangaben: Räume D404.1 und D412 → bitte liefern Sie diese nach</li> <li>- für Dresden sind bei sechs Räumen die Flächen mit 0,00 ausgewiesen: B052, C022.2, C041, C048, C139 und D512.2 → Werden diese Räume nicht gereinigt? Bitte liefern Sie in dem Fall die Flächen nach</li> <li>- keine Raumkennzeichnung in Raumbuch Kundencenter Chemnitz</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Die Summierung bezieht sich auf den Bereich des Erdgeschosses bis zum 5. Obergeschoss (somit ohne Untergeschoss)</li> <li>- Der Raum D100A wird der Raumgruppe „G“ zugeordnet</li> <li>- D404.1 ist in D404 und D412 ist in D412.1 flächenmäßig berücksichtigt</li> <li>- Die Räume werden gereinigt: B052: 14,38 m<sup>2</sup> C022.2 in C022 berücksichtigt C041: 12,82 m<sup>2</sup> C048 in C044 berücksichtigt C139: 43,7 9m<sup>2</sup> D512.2: 27,3 m<sup>2</sup></li> <li>-Raum 0-009 Beratungsraum, Büroräume Raum 0-010 Beratungsraum, Büroräume Raum 0-012 Backoffice, Büroräume Raum 0-013 Flur (alt: Garderobe), Büroräume Raum 0-013.1 Datenverteiler, Räume für zentrale Technik Raum 0-014 WC, Sanitärräume Raum 0-015 Behinderten WC, Sanitärräume Raum 0-016 Frontoffice, Büroräume</li> </ul>

	--> vorgegebene Raumgruppen in Kalkulation Chemnitz sind Büro (C) und Sanitär (H). Was ist mit der Garderobe? Die hat in Dresden Raumgruppe D.	Die Garderobe in Chemnitz wird der Raumgruppe „E“ zugeordnet
	--> Beratungsräume könnte man auch als Konferenzräume (RG F) sehen – wird diese Raumgruppe noch hinzugefügt	Die Beratungsräume in Chemnitz werden der Raumgruppe „C“ zugeordnet
	- für Chemnitz sind keine Bodenbeläge hinterlegt	Raum 0-009 Beratungsraum, Büroräume, Teppich Raum 0-010 Beratungsraum, Büroräume, Teppich Raum 0-012 Backoffice, Büroräume, Teppich Raum 0-013 Flur (alt: Garderobe), Büroräume, Teppich Raum 0-013.1 Datenverteiler, Räume für zentrale Technik, Teppich Raum 0-014 WC, Sanitärräume, Fliese Raum 0-015 Behinderten WC, Sanitärräume, Fliese Raum 0-016 Frontoffice, Büroräume, Teppich
18	"Nach Nr. 5 der Vertragsbedingungen heißt es in Abs. 5, dass der AN nach S. 2 die BSI-Anforderungen zu gewährleisten hat. Inwiefern trifft uns diese Pflicht als Gebäudereiniger? Welche Anforderungen müssen wir in diesem Zusammenhang denn erfüllen?"	Durch den AN ist im Rahmen seiner Leistungsausführung u. a. neben dem Datenschutz auch die Informationssicherheit umfassend einzuhalten.
19	"Nach Nr. 5 der Vertragsbedingungen heißt es in Abs. 5 S. 3, dass den AN die Informations- und Nachweispflicht zu BSI-relevanten Vorgängen und Sachverhalten im Zusammenhang mit der Erbringung der Dienstleistung trifft. Wie sieht diese Informations- und Nachweispflicht für uns als Gebäudereiniger denn aus?"	Der AN hat den AG mittels entsprechender Nachweise über relevante Vorgänge und Sachverhalte im Zusammenhang mit der Einhaltung der Informationssicherheit (insbesondere bei Verletzungen der Informationssicherheit) im Rahmen seiner Leistungsausführung zu informieren.
20	In Nr. 6 der Vertragsbedingungen werden bestimmte Versicherungssummen genannt. Es heißt dort "pauschal für Personen-, Sach- und Vermögensschäden 5.000.000,00 € (1.000.000,00 € je Person)". Wie ist dies zu verstehen? 1 Mio. Euro je Schadenfall, jedoch maximal 5 Mio. € pro Jahr?	Die Versicherungssumme für die Personen-, Sach- und Vermögensschäden (inkl. Schäden gemäß Bundesdatenschutzgesetz) muss 5.000.000,00 EUR betragen (1.000.000,00 EUR je Person). D. h., dass jede bei einem Schaden betroffene Person mindestens mit einer Versicherungssumme von 1.000.000,00 EUR abgedeckt ist.
21	Warum wird nach Nr. 6 der Vertragsbedingungen denn überhaupt eine so hohe Versicherung für Schäden gemäß Bundesdatenschutzgesetz verlangt? Würden auch 500 Tsd. € ausreichen	Die Höhe der Versicherung wird seitens des AG als notwendig eingeschätzt, insbesondere vor dem Hintergrund eines bei einem Verstoß gegen das Bundesdatenschutzgesetz eintretbaren Schadens.
22	Warum wird nach Nr. 6 der Vertragsbedingungen überhaupt eine Versicherung von Be- und Endladeschäden verlangt? Dies hat doch nichts mit unserer Tätigkeit als Gebäudereiniger zu tun?	Dieser Leistungsbaustein der Versicherung ist nur separat abzuschließen, sofern diese Risiken nicht bereits mit der Versicherung für Personen-, Sach- und Vermögensschäden abgedeckt ist und soll u. a. auch Schäden bei Anlieferung von Gerätschaften und Material mit abdecken.
23	"Handelt es sich bei der Schließanlage um eine elektronische oder mechanische Schließanlage? Wie alt ist die Schließanlage und wie hoch ist das maximale Schadensrisiko?"	Es handelt sich um eine elektronische Schließanlage, welche sich grundsätzlich in einem neuwertigen Zustand befindet. Die maximale Höhe des Schadensrisikos kann nicht beziffert werden, da diese sich je nach eingetretenem Schaden beziffert.
24	"Gehen wir richtig in der Annahme, dass für die Minderung und die Ersatzvornahme nach Nr. 7 des Vertrages die gesetzlichen Regelungen nach §§ 634, 638 und §§ 634, 637 gelten?"	Es gelten die entsprechenden Regelungen des BGB.

Legende:

Nr	Frage	Antwort
1	alte Frage	alte Antwort
2	neue Frage	neue Antwort